

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

918

Wahrnehmung der Fachaufsicht nach § 52 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches;

hier: Bestimmung der zuständigen Behörde

Aufgrund des § 52 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) wird das Regierungspräsidium Kassel mit sofortiger Wirkung mit der Durchführung der Aufgaben der Fachaufsicht nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beauftragt. Obere Fachaufsichtsbehörde ist das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium.

Wiesbaden, 13. September 2007

Hessisches Sozialministerium
M'in — II 4 B — 52 c 0400
StAnz. 40/2007 S. 1933

919

Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen;

hier: Fördergrundsätze

Das Hessische Sozialministerium (HSM) unterstützt mit dieser Landesförderung nach § 20 Nr. 1 in Verbindung mit § 19 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII.

1. Ziel der Landesförderung

Ziel der Landesförderung ist die arbeitsmarktorientierte Qualifizierung und Vorbereitung benachteiligter junger Menschen auf die Aufnahme eines Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsverhältnisses oder die Vermittlung in passende weiterführende Angebote der beruflichen Integration (zum Beispiel Berufsfachschulen, allgemein bildende Schulen zum Nachholen formaler Bildungsabschlüsse, außerbetriebliche Ausbildungseinrichtungen oder andere weiterführende Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder Beschäftigung).

Nach sozialem Hintergrund, Lebensgeschichte und Geschlecht unterschiedliche Lebenslagen sind nach SGB VIII zu berücksichtigen, um Benachteiligungen und geschlechtsspezifische Stereotype abzubauen und die Chancengleichheit zu fördern. Dazu sollen, wenn nötig, mädchen- und jungenspezifische Angebote, auch innerhalb einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe, entwickelt werden.

2. Fördervoraussetzungen

Die Landesförderung ist an die Erfüllung der nachfolgenden formalen und inhaltlichen (Mindest)Voraussetzungen gebunden:

2.1. Zielgruppe

Die Landesförderung richtet sich an benachteiligte junge Menschen beziehungsweise an junge Menschen, die einen besonderen Förderbedarf haben und von vorrangigen Leistungssystemen wie zum Beispiel dem SGB II oder SGB III nicht oder nicht ausreichend gefördert werden.

Die zu Beginn der Förderung mindestens 14- bis maximal 27-jährigen Jugendlichen müssen voraussichtlich einen Entwicklungszeitraum mit besonderer Förderung von mindestens sechs Monaten benötigen.

2.2. Antragsberechtigte Träger

Antragsberechtigt sind anerkannte freie und öffentliche Jugendhilfeträger nach SGB VIII. Der öffentliche Jugendhilfeträger soll bei Vorliegen geeigneter freier Träger von eigenen Maßnahmen absehen.

2.3. Kooperation mit anderen Akteuren

Die geförderten Jugendhilfeträger müssen zur Verbesserung der Übergänge in Ausbildung oder Arbeit mit den örtlichen öf-

fentlichen Jugendhilfeträgern, dem Fallmanagement nach SGB II, den Agenturen für Arbeit, den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, den Kammern, den Schulträgern und den Staatlichen Schulämtern sowie sonstigen in diesem Handlungsfeld aktiven Akteuren kooperieren.

Zur Zielerreichung sind mit den Kooperationspartnern frühzeitig abgestimmte individuelle Förderpläne bezüglich der sozialen und beruflichen Integration zu erstellen.

2.4. Einbeziehung in die Jugendhilfe- und Sozialplanung

Die geförderten Projekte müssen in die örtliche Jugendhilfe- und Sozialplanung einbezogen und sollen durch kommunale Mittel mitfinanziert werden.

2.5. Allgemeine Anforderungen an die antragsberechtigten Träger

Die Träger sind für eine angemessene und ordnungsgemäße Durchführung der Projekte verantwortlich. Für das Rechnungswesen des Projektes ist eine kaufmännisch qualifizierte Abwicklung zu gewährleisten. Sie müssen ein Verfahren des Qualitätsmanagements praktizieren. Die Träger sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den die Landesförderung betreffenden Veranstaltungen des Hessischen Sozialministeriums zu entsenden.

Unterschiedliche Lebenslagen der jungen Menschen sind zu berücksichtigen, um Benachteiligungen abzubauen und die Chancengleichheit zu fördern.

2.6. Vorgaben zu den Projekten

- Ein geförderter Platz beinhaltet einen Beschäftigungsumfang von mindestens 25 bis maximal 40 Stunden pro Woche. Ein Platz kann von mehreren jungen Menschen mit geringerem Beschäftigungsumfang besetzt werden. Die jungen Menschen müssen jedoch durchschnittlich mindestens 18 Stunden wöchentlich fachpraktisch beziehungsweise fachtheoretisch qualifiziert und sozialpädagogisch betreut werden.
- Qualifiziertes Fachpersonal (sozialpädagogische Fachkräfte sowie Fachanleiterinnen und Fachanleiter) ist im Umfang von mindestens 1,5 bis maximal 2,5 Stellen für je zehn geförderte Plätze zu gewährleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Standard unterschritten werden.
- Die Organisation der Beschulung (Teilzeitberufsschule) soll im Einvernehmen mit den beteiligten Institutionen (Träger, Staatliches Schulamt, Berufsschulen, Agenturen für Arbeit) erfolgen. Die Beschulung kann auch beim Träger stattfinden.
- Die Projekte sollen an den Stärken und Potenzialen der jungen Menschen anknüpfen. Bisherige Bewerbungs- und Ausbildungssituationen sind aufzuarbeiten und nötige berufskundliche Informationen zu geben. Problemen und Defiziten ist mit Angeboten zur Persönlichkeitsentwicklung und -stabilisierung zu begegnen. Den jungen Menschen soll ein kontinuierlicher Aufbau von Kompetenzen ermöglicht werden, der sie zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Berufs- und Lebensgestaltung befähigt und die Basis für ein lebensbegleitendes Lernen legt.
- Junge Menschen, die den Hauptschulabschluss nachholen wollen, sind auf die Hauptschulabschlussprüfung angemessen vorzubereiten.
- Die im Förderplan festgelegten Förderziele sind in regelmäßigen Abständen mit den Jugendlichen und dem beteiligten Fachpersonal zu überprüfen und fortzuschreiben.
- Bei der Qualifizierung sind Theorie und Praxis eng zu verknüpfen. Die berufsvorbereitende Qualifizierung soll in überschaubaren, in sich abgeschlossenen modularen Einheiten mit Lernzielüberprüfung erfolgen. Diese Module sollen sich an anerkannten und von den Kammern zertifizierten Qualifizierungsbausteinen orientieren.
- Zusätzliche, sozialpädagogisch begleitete und betreute Praktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes von insgesamt mindestens vier Wochen Dauer sind pro Beschäftigungsjahr abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf ein Praktikum verzichtet werden.
- Die Verweildauer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll 24 Monate nicht überschreiten.

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind so früh wie möglich in Ausbildung, Arbeit oder in eine passende weiterführende Qualifizierungsmaßnahme zu vermitteln. Frei werdende Plätze sind neu zu besetzen.

3. Abwicklung und Umfang der Förderung

Der Antrag wird für einen Zweijahreszeitraum gestellt. Die Bewilligung erfolgt jährlich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel für einen Förderzeitraum **vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres**.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung.

Die Zuwendung (Festbetrag) beträgt pro Platz und Jahr maximal 9 000 Euro. Für junge Menschen, die die Schule nach zehn Schulbesuchsjahren aus der neunten oder einer niedrigeren Klasse ohne Hauptschulabschluss verlassen oder deren Schulpflicht für „ruhend“ erklärt wurde, beträgt der Festbetrag je Platz und Jahr wegen des erhöhten pädagogischen Bedarfs maximal 11 100 Euro, wenn ein Hauptschulabschluss angestrebt wird.

Soweit Teilnehmerinnen oder Teilnehmer beim Eintritt in die Maßnahme einen Leistungsanspruch nach SGB II haben, ist eine Förderung nur möglich, wenn sich der zuständige SGB-II-Träger mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligt. Gerät eine teilnehmende Person während der Teilnahme an der Maßnahme in SGB-II-Leistungsbezug, hat sich der Träger um eine entsprechende Kofinanzierung des SGB-II-Trägers zu bemühen.

Der Festbetrag ist begrenzt auf die Höhe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich der Kofinanzierung durch den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie durch vorrangige Leistungsträger zum Beispiel nach SGB II und SGB III.

Transnationale Vorhaben im Zusammenhang mit den geförderten Projekten, die insbesondere den jungen Menschen das Kennenlernen anderer europäischer Kulturen und Sprachen zum Beispiel durch Austauschveranstaltungen sowie Praktika mit beziehungsweise in Mitgliedstaaten oder Beitrittskandidaten der EU ermöglichen, können in diesem Programm mit zusätzlich bis zu 5 000 Euro, jedoch nicht mehr als den tatsächlich entstandenen Kosten, gefördert werden.

Eine anteilige Kürzung der Förderung erfolgt, wenn ein freigewordener Platz nicht innerhalb von zwei Monaten nachbesetzt oder wenn die Soll-Stunden-Zahl eines Platzes unterschritten wird.

Die sozialpädagogischen Betreuungsanteile sind bei der Berechnung der Teilnehmerstunden als „theoretische Qualifizierung“ zu erfassen.

Die Träger müssen eine Platzbelegungsliste nach den Vorgaben der IBH und Anwesenheitslisten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen.

Auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe des Haushalts und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die Investitionsbank Hessen, Abteilung Arbeitsmarkt, ESF Consult Hessen (IBH).

Für die Förderung gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- das Haushaltsgesetz,
- die Landeshaushaltsordnung (LHO),
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO mit ihren Anlagen,
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Leistungsverträge mit Dritten abgeschlossen, ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Teilnahme am Bekanntmachungsverfahren „Hessische Ausschreibungs-Datenbank (HAD)“ ist verpflichtend. Die Lizenzkosten sind Teil der zuwendungsfähigen Kosten, vergleiche HAD-Einführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 20. März 2001 (StAnz. S. 1413) sowie Änderungserlass vom 1. Dezember 2004 (StAnz. S. 3844).

Da in diesem Programm Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds eingesetzt werden, gelten ferner:

- die VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (allgemeine Bestimmungen), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 210/25 vom 31. Juli 2006,

- die VO (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juli 2006 (ESF), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 210/12 vom 31. Juli 2006,
- die VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (Festlegung von Durchführungsvorschriften), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 371/1 vom 27. Dezember 2006.

Im Falle der Kofinanzierung durch den ESF besteht ein Kumulierungsverbot mit Zuschüssen aus anderen Programmen der EU-Strukturfonds für den gleichen Förderzweck.

4. Antragsverfahren

Die für einen Zweijahreszeitraum geltenden Förderanträge sind über den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger **bis zum 30. Juni des Jahres vor Beginn des Zweijahreszeitraums bei der Investitionsbank Hessen, Abteilung Arbeitsmarkt, ESF Consult Hessen (IBH), Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 65189 Wiesbaden**, einzureichen.

Der Förderantrag umfasst die folgenden Unterlagen:

- Antrag auf Fördermittel (Formvordruck der IBH),
- Projektkonzept (auf der Grundlage der den Antragsunterlagen beigefügten „Hinweise zur Konzeptionsbeschreibung“),
- Kalkulationsgrundlagen mit Erläuterungen (nach Jahren getrennt),
- Übersicht über das in der Maßnahme beschäftigte Fachpersonal (Qualifikation, Eingruppierung — auch im Vergleich mit BAT, Funktion, Stellenanteil im Projekt, Kosten).

Zum jeweiligen Förderantrag muss zudem eine Stellungnahme des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers vorliegen. Darin ist auch der Bezug zur örtlichen Jugendhilfeplanung darzulegen.

5. Verwendungsnachweis und Wirksamkeitsprüfung

Das HSM überprüft die Wirksamkeit seiner Förderprogramme. Die dazu aufgestellten Kriterien sind von den Zuwendungsempfängern entsprechend den Vorgaben anzuwenden.

Jeweils bis zum **1. April** ist der **IBH** ein Einfacher Verwendungsnachweis für das vorhergehende Haushaltsjahr vorzulegen. Der Sachbericht ist nach den Vorgaben des HSM zu gliedern und hat die Platzbelegungslisten als Grundlage für die Berechnung der Ist-Teilnehmerstunden sowie Erklärungen zu den Auflagen des Zuwendungsbescheids zu enthalten.

Soweit die Europäische Union (EU) dem Land Berichtspflichten auferlegt, sind vom Zuwendungsempfänger die entsprechenden Daten bereitzustellen. Dies bezieht sich insbesondere auf das ESF-Monitoring, in dessen Rahmen die Zuwendungsempfänger bis 28. Februar des Folgejahrs die Stammdaten des Projekts und die Stamm- und Verbleibsdaten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach Abschluss der Maßnahme sowie bis zum 31. Juli des Folgejahres die Daten zum Verbleib der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sechs Monate nach dem Ausscheiden zu übermitteln haben.

Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO sowie des Europäischen Rechnungshofs ist zu beachten.

6. Schlussbestimmungen

Diese Fördergrundsätze ergehen in Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Kultusministerium, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung in der Hessischen Staatskanzlei und — bezüglich des Verwendungsnachweises — mit dem Hessischen Rechnungshof.

Sie treten zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für alle Förderzeiträume ab 1. Januar 2008 in Kraft. Sie treten zum 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Fördergrundsätze „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ (StAnz. 2005 S. 3418) und „Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen“ (StAnz. 2005 S. 3420) gelten noch für die Förderzeiträume, die zum 31. Dezember 2007 enden, und werden dann aufgehoben.

Wiesbaden, 12. September 2007

Hessisches Sozialministerium

IV 2 B — 55 c 2200

— Gült.-Verz. 95, 340 —

StAnz. 40/2007 S. 1933